

Die Staatsanwaltschaft – Kavallerie der Justiz, dumm, aber schneidig – die objektivste Behörde der Welt

Oberstaatsanwältin Petra Krämer, Bonn*

Zwei (Vor-)Urteile und ihre Berechtigung – gemessen an der Tätigkeit einer Jugendstaatsanwältin

Gibt man in die gängigen Suchmaschinen „Justiz – Zitate – Staatsanwaltschaft“ ein, so erscheinen unter anderem die beiden oben genannten Charakteristika die Staatsanwaltschaft betreffend. Ich stelle im Folgenden das Berufsbild einer Staatsanwältin der Jugendabteilung vor und die Leser mögen sich selbst ein Bild darüber verschaffen, ob diese (Vor-)Urteile zutreffen oder nicht.

Berührung mit der Staatsanwaltschaft hat derjenige, dem eine Straftat zur Last gelegt wird und der als Angeklagter vor Gericht steht, und derjenige, der eine Strafanzeige erstattet und nach Durchführung der Ermittlungen einen Einstellungsbescheid erhält oder als Zeuge vor Gericht geladen wird. Den meisten ist der Beruf des Staatsanwalts nur aus dem Fernsehen bekannt, wo dieser das Klischee des in einem feudalen Büro residierenden – zumeist männlichen¹ –, kluge Sprüche klopfenden und die Polizei herumkommandierenden Juristen erfüllt. Die Wirklichkeit sieht anders aus.

A. Voraussetzungen

Wie wird man denn nun Staatsanwalt? Ich werde immer wieder gefragt, ob dafür das „normale“ Jurastudium ausreicht oder es gewisser Zusatzqualifikationen bedarf. Das „normale“ Studium der Rechtswissenschaften mit anschließendem Referendariat erfüllt die Voraussetzungen, wobei eine Affinität zum Strafrecht natürlich sinnvoll, aber nicht zwingend ist. Ist das erste Staatsexamen geschafft – vielleicht sogar mit dem Schwerpunkt „Strafrecht/Kriminologie“ –, schließt sich die zweijährige Referendarzeit an und damit der erste Kontakt zur Staatsanwaltschaft.² Nach dem fünfmonatigen Ausbildungsabschnitt „Ordentliches Gericht in Zivilsachen“ folgt eine dreimonatige Ausbil-

dung bei der Staatsanwaltschaft, begleitet von einer Arbeitsgemeinschaft, in der die Referendare sowohl auf die praktische Arbeit als auch auf das zweite Staatsexamen durch die Anfertigung von Klausuren und die Gelegenheit zum Aktenvortrag vorbereitet werden. Die Referendare werden ihren Ausbildern zugewiesen, wobei sie ihren Interessen entsprechend Wünsche in Hinblick auf das Tätigkeitsgebiet (z. B. Allgemeine Abteilung, Wirtschaftsabteilung, Kapitalabteilung, Jugendabteilung) äußern können, die, wenn möglich, berücksichtigt werden. Von ihren Ausbildern erhalten die Referendare zumeist abschlussreife Akten, die zu bearbeiten sind, d. h. es ist eine Einstellungsverfügung oder eine Anklageschrift mit Abschlussverfügung zu fertigen. Daneben vertreten die Referendare die Staatsanwaltschaft als Sitzungsvertreter in Verhandlungen vor dem Strafrichter am Amtsgericht. Die für die Sitzung anstehenden Verfahren werden mit den Ausbildern eingehend vorbesprochen. In der Hauptverhandlung sind die Referendare aber eigenverantwortlich tätig und haben nur bei Verfahrenseinstellungen und Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mit den Ausbildern Rücksprache zu halten und dessen Zustimmung einzuholen. Diese zunächst von den Referendaren mit Angst und Unwohlsein begleitete Tätigkeit wird durchweg im Nachhinein als der interessanteste und spannendste Teil der Ausbildung beschrieben.

Es folgen noch weitere Ausbildungsabschnitte. Im 21. Ausbildungsmonat findet grundsätzlich der schriftliche Teil des zweiten Staatsexamens durch Anfertigung von acht Klausuren, davon zwei im Strafrecht, statt, an den sich die sog. dreimonatige Wahlstation anschließt. Hat man den Wunsch, Staatsanwältin oder Staatsanwalt zu werden, bietet es sich an, auch diese Zeit bei der Staatsanwaltschaft in einer anderen Abteilung zu verbringen, da dies die Einstellungschancen erhöht.

Voraussetzung für eine Bewerbung war lange Zeit grundsätzlich ein Prädikatsexamen nach Abschluss des Referendariats (9,0 Punkte oder mehr). Derzeit werden aber auch Bewerberinnen und Bewerber, die im zweiten Staatsexamen weniger als 9,0 Punkte, jedoch mehr als 7,75 Punkte erreicht haben, im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln berücksichtigt. Hilfreich kann es sein, wenn sich die Bewerbenden zusätzlich durch besondere persönliche Eigenschaften (z. B. strafrechtlicher Schwerpunkt, Wahlstation Staatsanwaltschaft, Promotion im

* Die Verfasserin ist seit April 1991 als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Bonn tätig, seit 2011 als Abteilungsleiterin der Jugendabteilung.

¹ Selbst im „Tatort“ aus Münster ist die Rolle der kettenrauchenden Staatsanwältin *Wilhelmine Klemm* mit einem männlichen Attribut besetzt, da sie als „Frau Staatsanwalt“ angesprochen wird.

² *Oberlandesgericht Köln*, Informationen zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst, Justiz-Online, <https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/referendarabteilung/index.php>, Abruf v. 2.9.2020.

Strafrecht) auszeichnen.³ Die Einstellungsvoraussetzungen entsprechen im Übrigen denjenigen, die auch für den Beruf des Richters gelten, und können in den jeweiligen Bundesländern und OLG-Bezirken unterschiedlich sein.

B. Der Beruf des Staatsanwalts allgemein

Hat man die Einstellungshürde geschafft, wird den jungen Kollegen für die Dauer von sechs Monaten ein sog. Gegenzeichner zur Seite gestellt. Dabei handelt es sich um einen erfahrenen Kollegen, dem in den ersten drei Monaten alle Akten, in denen man eine Verfügung getroffen hat, d. h. jede Akte, die zugetragen wird, vorzulegen sind. Jetzt beginnt der erste Teil des Berufslebens, der fast nichts mit Studium und Referendariat zu tun hat. Staatsanwälte verfügen nämlich in ihren Akten. Während der praktischen Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft lernen die Referendare Verfügungen in Form von Ermittlungsverfügungen gerichtet z. B. an die Polizei, Einstellungsverfügungen z. B. gemäß 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts und Abschlussverfügungen im Zusammenhang mit der Erhebung einer Anklage kennen. Sie sehen aber nur gelegentlich, dass in den Akten Verfügungen getroffen worden sind, wie z. B. die Gewährung von Akteneinsicht an den Verteidiger, die Versendung eines Zeugenfragebogens oder der Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses etc. In jeder Akte, die zugetragen wird, ist eine Verfügung vorzunehmen, und sei es nur eine Wiedervorlagefrist, nach deren Ablauf man die Akte wiedersehen möchte, weil man vielleicht auf die Einlassung des Verteidigers wartet, um sodann weitere Ermittlungen zu tätigen oder um sie abzuschließen.

In der ersten drei Monaten der Berufstätigkeit, die üblicher Weise in der sog. Allgemeinen Abteilung beginnt, in der Ermittlungsverfahren gegen erwachsene Beschuldigte, wegen z. B. Betrug, Diebstahl, Untreue etc. bearbeitet werden, lernen die jungen Kollegen anhand eines halben Pensums diese Verfügungstechnik, bei der es sich überwiegend um Anweisungen an die Geschäftsstelle handelt, die also klar, verständlich und lesbar sein sollten, damit sie auch von den Serviceteams richtig umgesetzt werden können. Daneben ist – ebenfalls vorbesprochen mit dem Gegenzeichner – die Sitzungsververtretung an den Gerichten im Zuständigkeitsbezirk wahrzunehmen. In den anschließenden drei Monaten ist das volle Pensum des Dezernats zu bewältigen⁴, und es sind nur noch Einstellungsverfügungen und Anklagen zur Großen Strafkammer dem Gegenzeichner vorzulegen. Der erste Schritt zum selbständigen

Arbeiten ist also getan; der zweite folgt nach Ablauf des ersten halben Jahres, wenn die Akten komplett eigenverantwortlich zu bearbeiten sind.

Im Laufe dieser „Ausbildungszeit“ stellen die jungen Kollegen fest, dass diverse Eigenschaften, die man zuvor dem Staatsanwalt nicht zugerechnet oder gar zugetraut hat, zwingend erforderlich oder zumindest von Vorteil sind. So ist Fantasie gefragt, trotz des starren Korsetts der Verfügungstechnik. Denn nur mit Fantasie und Einfallsreichtum fallen einem Möglichkeiten dazu ein, welche Ermittlungen sinnvoll und zielführend sind. Weiterhin ist Entscheidungsfreude nötig, um überflüssige Ermittlungen zu vermeiden und zu einem zügigen Verfahrensabschluss zu kommen. Bei allem Verfolgungsinteresse sollte man stets die eigenen Entscheidungen hinterfragen, um nicht zu einseitig in Richtung des mutmaßlichen Täters oder zu Gunsten des vermeintlichen Opfers zu ermitteln. Eine gewisse Fähigkeit zur Selbstreflexion sollte, da es Aufgabe der Staatsanwaltschaft „als objektivste Behörde der Welt“ ist, den Sachverhalt umfassend und in alle Richtungen aufzuklären, vorhanden sein und im Laufe des Berufslebens auch nicht verloren gehen. Erweist sich im Rahmen einer Hauptverhandlung der Tatvorwurf als haltlos, weil er nicht bewiesen werden kann, so ist es die Pflicht des Staatsanwalts, Freispruch zu beantragen und nicht auf dem Anklagevorwurf zu beharren. Demgegenüber ist gerade in der Hauptverhandlung aber auch bei der Aktenbearbeitung Selbstsicherheit gefragt, um sich nicht von „Nebelkerzen“ und Verwirrungstaktiken der Angeklagten aus dem Konzept bringen und zu Fehlentscheidungen verleiten zu lassen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass, unabhängig von der formalen Qualifikation, das Amt der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts eine Vielzahl von weiteren Kompetenzen erfordert, wie Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten, Teamfähigkeit im Gefüge des eigenen Dienstes und ein Verständnis für die sozialen Realitäten der Menschen, auf die die eigene Arbeit Auswirkungen hat. Weiterhin bedarf es ausgeprägter kommunikativer Fertigkeiten, der Freude an dem Umgang mit dem Medium Sprache sowie der Fähigkeit zur Selbstorganisation und Motivation, um den Anforderungen des Amtes gewachsen zu sein.

Nach der „Anlernphase“ mit allgemeinen Ermittlungsverfahren kommen Sondersachen hinzu, wie z. B. Rechtshilfe, Ärztesachen oder Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung, je nachdem, in welcher Abteilung man ist. Schließlich wird auch abgefragt, ob man Interesse an einer Sonderabteilung, wie der Wirtschaftsabteilung, der Abteilung betr. Straftaten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, Kapitalabteilung oder der Jugendabteilung hat. Während bisher der Kontakt zur Polizei eher in schriftlicher Form im Wege einer Ermittlungsverfügung stattgefunden hat, ist dieser bei den Sondersachen durchweg enger, und man leitet gelegentlich auch eine Durchsuchung. Es bleibt aber dabei, dass die Polizei für die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen tätigt und der fe-

³ *Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen*, Berufe bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften/Staatsanwalt (M/W/D), Justiz.NRW, <https://www.menschen-im-sinn.justiz.nrw/berufe/gerichte-und-staatsanwaltschaften/staatsanwalt-mwd>, Abruf v. 2.9.2020.

⁴ Staatsanwälte sind, was freie Dienstzeiten und das Arbeitspensum angeht, den Richtern gleichgestellt. Der täglich von den Wachmeistern in das Büro geschaffte „Aktenberg“ ist zu bewältigen.

derführende Staatsanwalt die überwiegende Zeit in seinem Büro arbeitet, statt am Tatort die Ermittlungen eher zu behindern als zu fördern.⁵

C. Die Jugendstaatsanwältin

Was für Aufgaben hat denn nun eine Jugendstaatsanwältin genau? Ich habe zunächst zwei Jahre nur allgemeine Strafsachen bearbeitet und dann für ungefähr fünf Jahre zusätzlich alle Ermittlungsverfahren im Bezirk der Staatsanwaltschaft Bonn betreffend Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sofern Täter und Opfer Erwachsene waren. Nach einem kurzen „Ausflug“ in die Kapital- und Betäubungsmittelabteilung sowie nochmals in die Allgemeine Abteilung bin ich seit dem Jahr 2000 in einer der beiden sog. Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft Bonn tätig. Seit 2011 leite ich mit einer weiteren Kollegin die beiden Abteilungen. In beiden Abteilungen sind insgesamt neun Dezernentinnen und ein Dezernent eingesetzt. In der Jugendabteilung werden Straftaten bearbeitet, die von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden begangen worden sind oder bei denen Kinder und Jugendliche Opfer sind, sofern keine Sonderzuweisung, wie etwa ein Verstoß gegen das BtMG oder ein Kapitaldelikt, gegeben ist. In unseren Zuständigkeitsbereich fallen also auch misshandelte und missbrauchte Kinder und Jugendliche sowie die Verbreitung pornografischer, insbes. kinder- und jugendpornografischer, Schriften.

Jetzt kommen wir zum zweiten Teil des Berufslebens, der mit der akademischen und praktischen Ausbildung zum Juristen wenig gemein hat. Wie „behandele“ ich jugendliche Straftäter? Wie gehe ich an die Sexualdelikte heran? Muss ich mir alle diese abstoßenden Bilder anschauen? Diese Fragen werden mir immer wieder gestellt und deren Beantwortung dürfte auch an dieser Stelle von Bedeutung sein.

Bei jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten steht der im Jugendgerichtsgesetz verankerte Erziehungsgedanke mit seinen „Sanktions“-Formen im Vordergrund.⁶ Es geht also vorrangig nicht um Bestrafung, sondern darum, wie ich den Täter wieder auf den Weg des Rechts zurückführe, den er durch jugendlichen Leichtsinn, Langeweile, Gruppendynamik, Ausloten von Grenzen etc. verlassen hat. Manchmal reicht als mildestes Mittel eine Verwarnung aus. Vielleicht sind aber auch Sozialstunden sinnvoll, bei deren Ableistung man nochmal über sein Fehlverhalten nachdenken kann. In gravierenderen Fällen hilft nur die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, an einer pädagogischen Intensivmaßnahme oder an einem Antigewalt-

training. Dies sind Maßnahmen, die die Jugendstaatsanwältin ohne Mitwirkung des Gerichts verhängen kann. Für die Ausführung ist die jeweilige Jugendgerichtshilfe am Wohnsitz des Täters zuständig. Reichen diese Mittel nicht mehr aus, ist also Jugendarrest zu verhängen oder bedarf es sogar einer Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung, ist Anklage vor dem zuständigen Jugendrichter oder Jugendhoffengericht zu erheben. Es ist also beim Abschluss des Verfahrens durch die Jugendstaatsanwältin eine Prognose vorzunehmen, welche Maßnahme erzieherisch am sinnvollsten ist oder ob bspw. schädliche Neigungen vorhanden sind, die die Verhängung einer Jugendstrafe zwingend erforderlich machen. Woher weiß die Dezernentin, wie sie am besten auf den Jugendlichen einwirkt? Dies sind Erfahrungswerte, so dass sinnvoller Weise eine junge Staatsanwältin erst mit einiger Berufserfahrung in die Jugendabteilung wechseln sollte. Im Übrigen ist es jederzeit möglich, einen Bericht der Jugendgerichtshilfe über den Straftäter einzuholen, in dem sich auch ein Vorschlag zur passenden Erziehungsmaßregel findet.

Das Schöne am Jugendstrafrecht ist, dass der Fantasie und Kreativität keine engen Grenzen gesetzt sind. Ich möchte dies am Beispiel des sog. Diversionstages⁷ erläutern. Der Diversionstag wurde im Jahr 2009 in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Er findet etwa sechs Mal im Jahr statt und wird bei der Polizei, in meinem Fall bei der Polizei in Siegburg, durchgeführt. Meine Kolleginnen und ich schicken geeignete Akten zur Kreispolizeibehörde Siegburg, die dort von zwei Polizeibeamten gesammelt werden. Von uns ausgewählt werden Akten, die Ladendiebstähle, Körperverletzungen, Nötigungen, Beleidigungen, das Versenden von Fotos und Videos mit intimen Körperteilen etc. zum Gegenstand haben, und bei denen wir meinen, das ein Gespräch mit dem Jugendamt den jugendlichen Delinquenten nicht genug beeindruckt, das Verfahren aber auch nicht ein solches Gewicht hat, dass eine Anklage erforderlich ist. Die Polizei lädt die jungen Delinquenten, sofern sie noch nicht volljährig sind, mit ihren Eltern zu dem Diversionstag, der von mir geleitet wird. Für mich ist das alle zwei Monate der Höhepunkt meiner Tätigkeit und die Bestätigung dafür, dass es richtig war, den beruflichen Werdegang einer (Jugend-)Staatsanwältin zu wählen. In Begleitung meines Referendars bespreche ich im Vorfeld jeden Fall mit der anwesenden Jugendgerichtshilfe, welche Maßnahme für den Jugendlichen oder Heranwachsenden erzieherisch am wirkungsvollsten sein könnte. Meinem Referendar kommt dabei die Aufgabe zu, den Vertreter der Jugendgerichtshilfe über den jeweiligen Sachverhalt zu informieren. Nach Vorstellung der Verfahrensbeteiligten lasse ich mir von dem Delinquenten erzählen, was er „gemacht“ hat und warum. Dann frage ich nach von den Eltern verhängten „Strafen“ und dem schulischen Werdegang, ggf. auch nach beruflichen Plänen. Hat der Jugendliche einen ausreichenden intellektuellen Hintergrund, so lasse ich ihn gerne einen mehrseitigen Aufsatz über ein bestimmtes Thema, z. B.

⁵ Siehe: Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren; Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung-Kommentar, 63. Aufl. 2020, Anhang Nr. 12.

⁶ Siehe: Jugendgerichtsgesetz (JGG), insb. § 2 JGG; zur Kommentierung siehe: Kölbl, in: Eisenberg/Kölbl (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz-Kommentar, 21. Aufl. 2020, § 2.

⁷ Kritisch hierzu: Kölbl, (Fn. 6), § 45 Rn. 21b.

„Gefahren des Internets“, „Mobbing“ etc. verfassen. Dies ist ggf. angemessener als die Verhängung von Sozialstunden. Manche Jugendämter haben Bücher zu bestimmten strafrechtlich relevanten Themen angeschafft. So besteht auch die Möglichkeit, ein Buch lesen zu lassen und bestimmte Fragen dazu schriftlich zu beantworten. Gerade die nicht sehr schreib- und lesefreudigen Jugendlichen sind auf diese Weise beeindruckender zu „bestrafen“ als mit Sozialstunden. Dies bringen sie zum Teil auch deutlich mit der Aussage zum Ausdruck: „Ich dachte, hier gibt’s Sozialstunden. Die wären mir lieber gewesen.“ Ich denke dann immer „Alles richtig gemacht“ und antworte, Wünsche könne man zum Geburtstag oder zu Weihnachten äußern. Die Rückfallquote derjenigen, die mich beim Diversionstag kennen gelernt haben, ist äußerst gering. Man sieht nur die – dann aber bei Gericht – wieder, die ohnehin auf dem Weg zum „echten“ Straftäter sind. Sollte sich „das liebste Körperteil“ abgebildet in der Akte befinden, so reicht schon der Hinweis, dass auch ich jetzt wisse, wie derjenige ohne Hose aussieht, um jede Wiederholungsgefahr wirkungsvoll auf Null zu reduzieren.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist der anspruchsvollste Teil der Tätigkeit einer Jugendstaatsanwältin. Bereits die Ermittlungen auf diesem Gebiet gestalten sich in Anbetracht des Alters der Geschädigten und deren fehlender Ausdrucksfähigkeit als sehr schwierig. Jetzt betreten wir das dritte Feld meiner beruflichen Tätigkeit, auf das wir weder im Studium noch in der Praxis vorbereitet werden: Die Vernehmung kindlicher Zeugen. Trotz der Fortbildungsmöglichkeiten zu diesem Thema ist die Polizei –jedenfalls die Beamten des Spezialkommissariats – jedoch auf diesem Gebiet weitaus besser ausgebildet, so dass wir die Vernehmungen regelmäßig ihr überlassen. Den meist weiblichen Vernehmungsbeamten kommt dann die schwierige Aufgabe zu, ohne Suggestivbefragung in Erfahrung zu bringen, was dem Kind widerfahren ist. Für eine Anklage bedarf es hier genauer Angaben zu Tatzeit, Tatort und Geschehensablauf. Je jünger das Kind, desto schwieriger gestaltet sich die Vernehmung. Nicht selten ist der Tatverdächtige ein nahes Familienmitglied, so dass zu den vorgenannten Problemen noch ein Antrag auf Bestellung eines Ergänzungspflegers beim zuständigen Vormundschaftsgericht hinzukommt, da z. B. der Vater als Erziehungsberechtigter natürlich als mutmaßlicher Täter nicht in die Vernehmung seines Kindes einwilligen wird oder kann. Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass ein Kind im Zusammenhang mit einem Scheidungs- und/oder Sorgerechtsverfahren von einem Elternteil instrumentalisiert wird, so dass die kindliche Aussage in Bezug auf ihren Wahrheitsgehalt kritisch zu durchleuchten ist. Zeugen stehen nur in seltenen Fällen zur Verfügung, so dass bei einem bestreitenden oder schweigenden Angeklagten nur auf die Aussage des geschädigten Kindes zurückgegriffen werden kann. In diesen Fällen helfen uns Psychologen, die sich auf die Erstellung von Glaubwürdigkeitsgutachten spezialisiert haben. Diese sind sehr sorgfältig auszuwählen, da ihr Urteil für den Verfah-

rensausgang maßgeblich ist. Fällt das Gutachten negativ aus, ist das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen. Bei einem positiven Ergebnis ist Anklage zu erheben. Diese Verfahren bedürfen noch aus einem weiteren Grund einer besonders sorgfältigen Herangehensweise: Ein Angeklagter eines sexuellen Missbrauchs ist nicht selten stigmatisiert bis an sein Lebensende. Diese Prozesse finden ein großes Echo in den Medien. Selbst wenn keine Namen genannt werden, so lässt sich doch aus den Gesamtumständen oft mit „Insiderwissen“ erschließen, welche Person auf der Anklagebank sitzt. Selbst bei einem Freispruch bleibt der Tatvorwurf hängen, was erhebliche Auswirkungen auf das persönliche und berufliche Umfeld haben kann. Im Falle einer Verurteilung steht der „Kinderschänder“ im Gefängnis auf tiefster Stufe und muss Repressalien seiner Mitgefangenen fürchten, was die Haftumstände für ihn erheblich erschweren kann.

Zum Schluss soll der am meisten belastende Teil der Tätigkeit einer Jugendstaatsanwältin nicht unerwähnt bleiben: Ermittlungen im Rahmen von Kinder- und Jugendpornografie. Die Sichtung und Auswertung von Datenträgern, die bei Durchsuchungen sichergestellt wurden, bei denen der Tatvorwurf Besitz und Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie lautet, nimmt die Polizei vor, die zu diesem Zweck über besonders ausgebildete Beamte verfügt, denen wiederum eine spezielle Technik zur Verfügung steht, um Datenmengen im Bereich von z. T. mehreren Terabyte gezielt auszuwerten. Die Staatsanwaltschaft hat dazu weder diese Spezialkenntnis noch die technischen Möglichkeiten. Um jedoch ein solches Verfahren zu einem angemessenen Abschluss zu bringen, muss jede Jugendstaatsanwältin sich selbst einen Eindruck von der Menge und dem Inhalt der Bilder verschaffen. Die Konkretisierung einer Anklageschrift setzt die Beschreibung einzelner Bilder voraus, so dass hier Scheu und Scham fehl am Platze sind. Bilder empfinde ich als weitaus weniger belastend als Videos. Das Abspielen eines Videos mit pornografischem Inhalt macht den Betrachter zum Augenzeugen, dies umso mehr, wenn der Film ein realistisches Geschehen zeigt, in dem der Beschuldigte und vielleicht eines seiner Kinder die Protagonisten sind. Wer jetzt sagt, das kann ich nicht oder möchte ich nicht, der sollte sich vergegenwärtigen, dass diese missbrauchten Kinder keine Lobby haben. In gleichem Maße, wie Abscheu und Ekel beim Betrachten eines solchen Videos wachsen, steigert sich das Verfolgungsinteresse, diese Täter einer Verurteilung zuzuführen, natürlich vor dem Hintergrund eines fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens, das die Rechte aller von dem Verfahren betroffenen Personen schützt. Das Film- und Bildmaterial ist insoweit ein eindeutiges Beweismittel.